

rechtlich verantwortlich, wenn in ihrem Aufträge andere, für die sachliche Richtigkeit des Forderns, Veranlassens oder Vereinnahmens von Preisen nicht verantwortliche Mitarbeiter oder andere Personen dem Vertragspartner überhöhte Preisforderungen übermitteln oder von diesem in Empfang nehmen. Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Ziff. 3 können letztere jedoch Gehilfe sein (vgl. OGNJ 1975/9, S. 582).

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines für die sachliche Richtigkeit des Forderns oder Vereinnahmens von Preisen persönlich Verantwortlichen wird durch ein Handeln auf Weisung oder mit Billigung eines funktionell übergeordneten weisungsbefugten Leiters nicht aufgehoben (OG-Urteil vom 30. 4. 1970/2 Ust 24/69). Diese Verhaltensweisen übergeordneter Leiter können Anstiftung oder Beihilfe zu dem vorsätzlich begangenen Preisverstoß begründen.

Werden von dem vorsätzlich oder fahrlässig Handelnden beide Tatbestandsalternativen — Fordern bzw. Veranlassen und Vereinnahmen — verwirklicht, ist dieses Verhalten als eine einheitliche Handlung zu erfassen; insofern liegt keine Tatmehrheit vor. Wer in Fällen des Abs. 1 solche Preise bewilligt oder bezahlt, ist nicht Täter und auch nicht Gehilfe, möglicherweise aber Täter eines Vertrauensmißbrauchs oder einer Untreue (OG-Urteil vom 4. 7. 1969/2 Ust 8/69). Das Anbieten von Überpreisen kann ggf. Anstiftung zur Verletzung von Preisbestimmungen sein.

2. Fordern (Abs. 1) ist insbesondere das Geltendmachen höherer als gesetzlicher Preise für Leistungen, die nach Art, Umfang und Qualität dem gesetzlich zulässigen Preis entsprechen. Unbeachtlich ist hierbei die Kenntnis oder Unkenntnis des Vertragspartners von der Ungesetzlichkeit des Preises.

Das Nichtoffenbaren der Ungesetzlichkeit dieser Preisforderung gegenüber einem auf die Richtigkeit der Preisberechnung vertrauenden Vertragspart-

ner ist ein vom Tatbestand mit umfaßter deliktstypischer Umstand und begründet objektiv keine Täuschungshandlung im Sinne des Betrugs.

Werden jedoch für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Preisberechnung Preisbestimmungen angeführt oder Versicherungen abgegeben, kann bei Gutgläubigkeit des Vertragspartners **Tateinheit mit** versuchtem (wenn nur gefordert wird) oder mit vollendetem Betrug (falls der Überpreis gezahlt wurde) gegeben sein.

Fordern ist weiter die verschleierte Geltendmachung von höheren als gesetzlich zulässigen Preisen durch Deklaration und Berechnung fingierter oder nach Art, Umfang oder Qualität höherwertiger als tatsächlich erbrachter Leistungen oder die verdeckte Doppelberechnung einzelner Leistungspositionen (Umgehungshandlungen). In diesen Fällen kann bei Gutgläubigkeit des Vertragspartners Tateinheit mit versuchtem oder vollendetem Betrug vorliegen (vgl. OGNJ 1975/11, S. 337).

3. Veranlassen ungesetzlicher Preisforderungen (Abs. 2) ist gegeben, wenn z. B. auf Grund von Nichtkenntnis maßgebender Preisbestimmungen oder unterlassener Kontrolle oder Anleitung in bezug auf die anzuwendenden Preisbestimmungen ungesetzliche Preise festgelegt werden.

4. Gesetzlich zulässige Preise (auch Gebühren oder Entgelte, z. B. Honorare) sind solche, die

— in Anordnungen einschließlich Preis-anordnungen, Preislisten, Preiskarteiblättern, Bezirkspreisregelungen und sonstigen Preisbestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften von den hierfür zuständigen Staatsorganen festgesetzt wurden,

— von den Betrieben — soweit sie hierzu berechtigt sind — auf der Grundlage staatlicher Preisbildungsvorschriften, Preiskataloge oder